

# Migrationsrechtliche Rahmenbedingungen und der Übergang in Ausbildung – Chancen und Hürden für junge Geflüchtete

Online-Veranstaltung am 03.05.2022

Übergänge in Ausbildung – zwischen migrationsrechtlichen Rahmenbedingungen  
und individueller Unterstützung

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. (BAG EJSA)

**BAVF**

Bayrisches Netzwerk für  
Beratung und Arbeitsmarkt-  
vermittlung für Flüchtlinge

**Tür an Tür**



**Referentin**



**Sabine Reiter**

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Augsburg

Referentin des bay. IvAF-Netzwerks BAVF II

Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge (BAVF II)

## ESF-Integrationsrichtlinie Bund

### Handlungsschwerpunkt: IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

IvAF bietet mit 40 Projektverbänden und rund 300 Teilprojekten **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung** für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

## ESF-Integrationsrichtlinie Bund

**Handlungsschwerpunkt: IvAF  
(Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)**

ESF-Integrationsrichtlinie Bund – **Website des Programms:**

[www.integrationsrichtlinie.de](http://www.integrationsrichtlinie.de)

Standortkarte der Projekte:

<https://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/Integrationsrichtlinie-Bund-Projektrecherche-Karte/irl-projekte.html>

Bitte wählen Sie hier den Handlungsschwerpunkt IvAF,  
um die IvAF-Ansprechpartner\*innen in Ihrer Region zu finden.

## Relevante Rechtsquellen

**Asylpolitik** wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

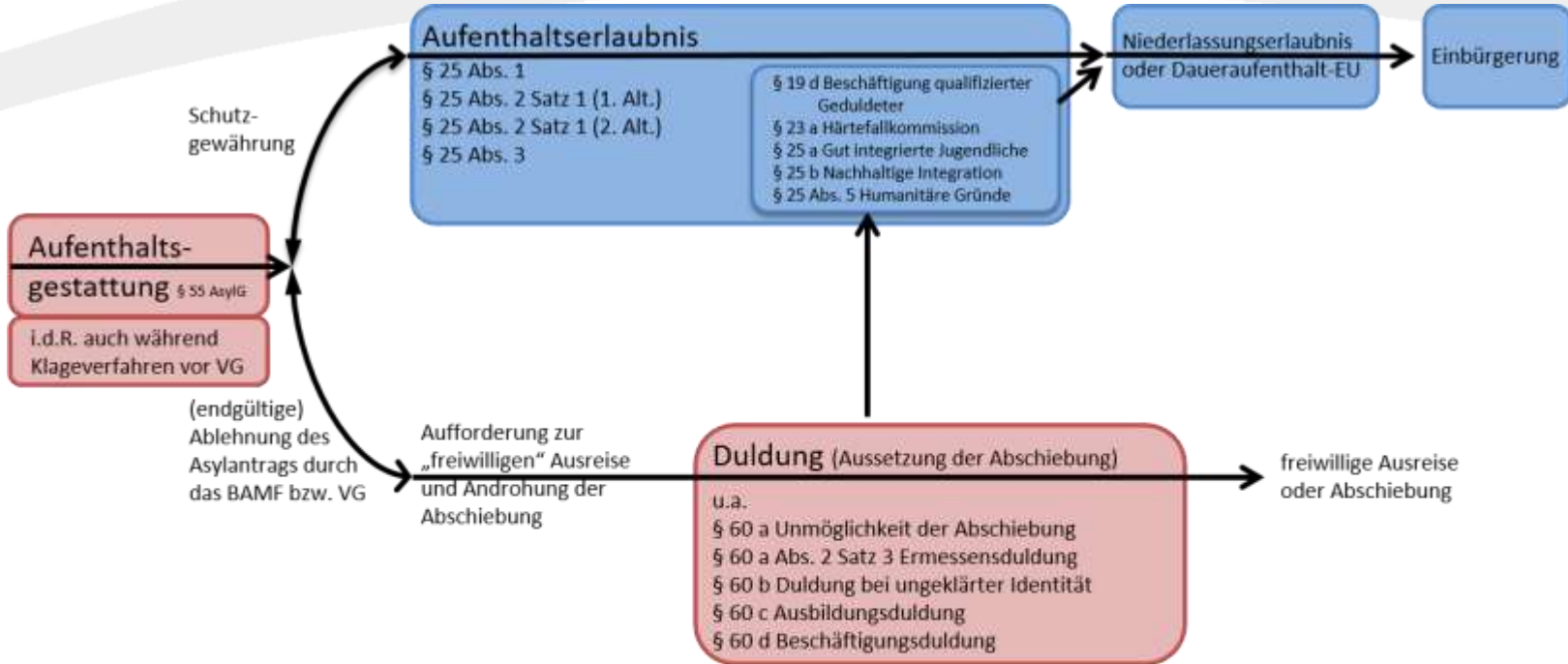
Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer\*innen betreffen.

Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), EU-Aufnahmerichtlinie, Dublin-III-Verordnung
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG), Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

# IvAF-Zeitstrahl



**rot:**  
AsylbLG/  
SGBIII

**blau:**  
SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2022.  
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Asylbewerber\*innen / Geduldete – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde (ABH) entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in das Aufenthaltspapier eintragen, z.B.

- **Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung erlaubt/gestattet**

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.  
Ausnahmen (insb. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV



# Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung



Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG).

Asylbewerber\*innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 6 Monate erteilt und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.



## Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-9. Monat*: <b>Arbeitsverbot</b> ab 10. Monat*: <b>Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis</b>	<b>Arbeitsverbot</b>	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: <b>Arbeitsverbot</b> 4.-9. Monat**: <b>nach Ermessen</b> ab 10. Monat*: <b>Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis</b>	<b>Anspruch auf Beschäftigungs- erlaubnis</b>	<b>Arbeitsverbot</b>

\*ab Asylantragstellung

\*\* des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

# Bescheinigung über die Duldung

## Aussetzung der Abschiebung

Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.



## Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	<p>Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wegen fehlender Reisedokumenten</li> <li>▪ wegen familiärer Bindungen</li> <li>▪ aus medizinischen Gründen</li> <li>▪ i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)</li> </ul>
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	<p>„Duldung light“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, insbesondere wegen falscher Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung</li> </ul>
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

Es gibt weitere Duldungsvarianten.

## Arbeitsmarktzugang mit Duldung

	<b>alle Herkunftsstaaten,</b> wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG besteht
in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: <b>Arbeitsverbot</b> ab 7. Monat*: <b>nach Ermessen</b>
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: <b>Arbeitsverbot</b> (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: <b>nach Ermessen</b>

\*ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

\*\*des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben; Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung,
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG).

## Zugang zu Ausbildung für Asylbewerber\*innen/Geduldete

Für eine **betriebliche Ausbildung** oder eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar regeltem Ausbildungsberuf und EQ bedarf aber **keiner Zustimmung der BA**.

Für eine **rein schulische Ausbildung** ist keine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Praktische Tätigkeiten im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen keine Beschäftigung, weshalb dann auch keine Beschäftigungserlaubnis notwendig ist (vgl. Anwendungshinweise des BMI (60c.0.1)).

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss für die jeweilige Ausbildung vor Ort geklärt werden.

# Ausbildungsförderung nach SGB III / BAföG mit Arbeitsmarktzugang

Status	BAföG	BAB	Ausbildungs- geld	BvB	AsA	BaE
Aufenthaltsgestattung	i.d.R. nicht möglich → AsylbLG	nicht möglich → AsylbLG	→ AsylbLG; bei Beginn der Ausbildung vor 31.12.2019: <b>15 Monate</b> Voraufenthalt	<b>15 Monate</b> Voraufenthalt*	Vorphase: <b>15 Monate</b> Voraufenthalt*  Begleitende Phase: <b>sofort</b>	nicht möglich
Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauer- hafter Aufenthalt zu erwarten ist						
Duldung	<b>15 Monate</b> Voraufenthalt, davor → AsylbLG			Abschiebung <b>9 Monate</b> ausgesetzt*		
§ 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“	sofort					
§ 24 AufenthG	i.d.R. nicht möglich → AsylbLG	sofort				
§ 25 Abs. 5 AufenthG und Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	<b>15 Monate</b> Voraufenthalt, davor → AsylbLG	sofort				

\*wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung erwarten lassen.

## IvAF „Blauer Leitfaden“



Herausgeber: IvAF-Netzwerk **bridge** – Berliner Netzwerke für Bleiberecht bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration, Berlin

Stand: April 2021

Download: <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>



## IvAF



## Kontext



## Status



## Arbeitsmarktzugang



## AsylbLG / SGB III



## SGB II



## Bleibeperspektiven



## Vernetzung



## Ausbildungsduldung in Deutschland

**Anspruch auf die Erteilung** (§ 60c AufenthG)  
besteht bei Aufnahme und Fortsetzung

- einer mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung** oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn:
  - sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
  - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

**Versagung** in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

**Anspruch** auch auf Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis**.

# Ausbildungsduldung in Deutschland

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn  
Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

## Erteilungs- zeitraum:

Dauer der  
Ausbildung

## Ausbildungsabbruch:

- Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen
- Ausbildungsduldung erlischt
- Einmalige Erteilung einer Duldung für **sechs Monate** für die Suche nach einer **weiteren Ausbildungsstelle**

## Duldung nach einer Ausbildung:

- Nach Ausbildungsabschluss, wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb
- Für **sechs Monate**
- Für die **Suche** nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden **Arbeitsstelle**

## Ausbildungsduldung in Deutschland

### Ausschlussgründe I:

- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang
- Terrorismusbezug oder -unterstützung
- Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung
- Keine **Identitätsklärung**
  - Relevanter Zeitraum für die Identitätsklärung ist bei:
    - a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
    - b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
    - c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise
  - Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann eine Ausbildungsduldung auch ohne sie erteilt werden.

# Ausbildungsduldung in Deutschland

## Ausschlussgründe II:

- Bei Ausbildungsaufnahme mit Duldung nach § 60a AufenthG:
  - Noch keine 3 Monate Besitz einer Duldung  
(Übergangsregelung: gilt nicht bei Einreise bis 31.12.2016 und Ausbildungsbeginn bis 01.10.2020)
  - Bevorstehen von **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**.  
Das ist der Fall bei:
    - Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
    - Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
    - Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
    - Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
    - Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

# Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsduldung

## **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung** **§ 19d Abs. 1a AufenthG (Anspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen)**

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer Ausbildungsduldung wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für zwei Jahre erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht dem Ausbildungsberuf
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- i.d.R. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d zu jeder Beschäftigung.

# Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche

## Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden § 25a Abs. 1 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens 4 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses
- Antrag muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.

Den Eltern von Minderjährigen, den minderjährigen Geschwistern, den Ehe-/Lebenspartner\*innen und minderjährigen Kindern der Begünstigten kann/soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

Hilfswise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§§ 60 Abs. 2b und Abs. 2 S. 1 AufenthG).



# Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration

## Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

### § 25b AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG soll erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland (wenn minderjähriges Kind in der Familie lebt, genügt ein Voraufenthalt von mindestens 6 Jahren)
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert durch Erwerbstätigkeit oder es ist zu erwarten, dass Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist (unschädlich sind u.a. Studium, Ausbildung, Sozialleistungsbezug wenn minderjähriges Kind in Familie lebt, Pflege von Angehörigen)
- Mündliche Deutschkenntnisse mindestens A2-Niveau
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden



## Kontakt

### **Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH**

Bayerisches IVAF-Netzwerk BAVF II

Wertachstr. 29

86153 Augsburg

#### **Koordination**

Thomas Wilhelm

Tel.: 0821 90 799-38

E-Mail: [thomas.wilhelm@tuerantuer.de](mailto:thomas.wilhelm@tuerantuer.de)

#### **Projekt-Homepage:**

[www.bavf.de](http://www.bavf.de)



#### **Referentin**

Sabine Reiter

Tel.: 0821 90 799-55

E-Mail: [sabine.reiter@tuerantuer.de](mailto:sabine.reiter@tuerantuer.de)

## IvAF-Schulungskonzept

**Schulungskonzept** mit Präsentation ausschließlich für die Kooperationsverbände in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© IvAF-Arbeitsgruppe“

- **IvAF-Arbeitsgruppe:**

Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein;

Sabine Reiter, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern);

Frank Hildebrand, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Hessen);

Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen);

Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)

**Folien mit Landeswappen** beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines IvAF-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.



**Verwendung** von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der IvAF-Arbeitsgruppe, vertreten durch Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.

## Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!



Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.